



Universität
Münster

Rahmenvertrag - Feuerlöscherwartung

2025_016_ID

Zwischen

Universität Münster

**vertreten durch den Rektor, für ihn handelnd der Kanzler,
Ausführende Stelle: Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz
Schlossplatz 2, 48149 Münster
(Auftraggeber, AG)**

und

xy
xy
xy

(Auftragnehmer, AN)

- im Folgenden „AN“ und „AG“ gemeinschaftlich als „Parteien“ bezeichnet,

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag legt Preise und sonstige Konditionen und Bedingungen für die Wartung von Feuerlöschern der Universität Münster als Auftraggeber (AG) durch den Auftragnehmer (AN) fest, Verfahren „2025_016_ID – Feuerlöscherverwartung“. Die Menge, Leistungszeitpunkt sowie der konkrete Leistungsort des Abrufs werden bei der jeweiligen Beauftragung festgelegt.
- (2) Bezugsberechtigter Vertragspartner des AN ist die AG inklusive aller Dienststellen und Einrichtungen, jedoch ohne das Universitätsklinikum Münster.
- (3) Der Vertrag verpflichtet den AG zu keinem Mindestumsatzvolumen bzw. Mindestentsorgungsmenge.
- (4) Die zugehörigen Netto-Preise ergeben sich aus dem Preisblatt. Der AN garantiert, für sämtliche Wartungen die Qualität und Güte während der gesamten Vertragsdauer einzuhalten.

§2 Vertragsgrundlagen

(1) Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1. Dieser Vertrag,
2. das Leistungsverzeichnis zum Vergabeverfahren „Feuerlöscherverwartung“ - 2025_016_ID) inkl. zugehöriger Antworten auf eventuelle Bieterfragen,
3. Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB – NRW) (Formular 512 EU)
4. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (Teil B der
5. Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (Formular 512 EU)
6. das Angebot des AN vom _____ inkl. der ausgefüllten Preisblätter.

- (1) Weitere Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind ausgeschlossen. Bei Widersprüchen der Vertragsbestandteile untereinander gibt die Reihenfolge der o. a. Vertragsbestandteile die vereinbarte Reihenfolge ihrer vorrangigen Gültigkeit wieder.

§3 Vergütung und evtl. Preiskorrektur

- (5) Die Preise aus den Preisblättern sind Netto-Preise und gelten zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer (aktuell 19%). Mit den Preisen sind sämtliche zu erbringende Leistungen gemäß Leistungsverzeichnis sowie sonstige Nebenkosten (wie z. B. allgemeine Geschäftskosten, Fahrtkosten, Arbeitszeitkosten oder durch das Leistungsverzeichnis nicht spezifizierte Leistungen) abgegolten.
- (6) Frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Vertragsbeginn ist es möglich eine Preiskorrektur in beiderseitigem Einvernehmen festzulegen. Diese muss schriftlich dokumentiert werden, hat angemessen zu sein und darf maximal den marktüblichen Preissteigerungen, höchstens jedoch 5% der zuletzt gültigen Netto-Preise entsprechen.
- (7) Die geplante Preiserhöhung ist dem Auftraggeber schriftlich anzukündigen (an die Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz, stabau@uni-muenster.de) und wird frühestens 3 Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, dass der Auftragnehmer die Erhöhung in seiner allgemeingültigen Preisliste vorsieht und sie auch von anderen Auftraggebern erzielt.
- (8) Sind die Voraussetzungen für eine Preiserhöhung erfüllt, hat der Auftraggeber innerhalb der Ankündigungsfrist das außerordentliche Recht, den Vertrag frühestens zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Preise zu kündigen.
- (9) Der AG zahlt **keinen Vorschuss**. Die Zahlung wird nach Erstellung einer prüffähigen Rechnung (hierzu gehört auch der zusätzliche Instandhaltungsnachweis, den die Universität Münster in der Leistungsbeschreibung unter dem Punkt 4.1.8.1 festgelegt hat) und Bestätigung der Leistung durch den AG vorgenommen. Die vorliegende Rechnung wird grundsätzlich unter Berücksichtigung des Zahlungsziels von 30 Tagen nach Rechnungseingang, bzw. bei Gewährung von Skonto 14 Tage nach Rechnungseingang angewiesen.
- (10) Die Rechnung kann auf folgenden Wegen erstellt werden:
- Digital als XRechnung an die folgende E-Mail-Adresse des AG:
xrechnung@uni-muenster.de
- oder
- Digital als PDF-Datei an die folgende E-Mail-Adresse des AG:
invoice@uni-muenster.de
- (11) In der Rechnung sind die **SAP-Bestellnummer, der Leistungsempfänger (Stabstelle Arbeits- und Umweltschutz) die Gebäudeadresse, die Gebäudenummer unbedingt anzugeben**, damit die Rechnung zugeordnet werden kann. Rechnungen dürfen nicht für mehrere Institute bzw. Einrichtungen zusammengefasst werden. Die Begleitscheine oder Lieferscheine verbleiben nicht im Institut oder in der Einrichtung, sondern sind nach Unterzeichnung wieder mit zu nehmen und den Rechnungen beizufügen. Darüber hinaus sind die Instandhaltungsnachweise den Rechnungen beizufügen.

§4 Einzelabruf (Bestellung) und Abwicklung

- (1) Einzelaufträge zu diesem Vertrag werden schriftlich per E-Mail durch den AG über die StabAU erteilt.

§5 Mitwirkungspflichten

- (1) Der AG benennt dem AN nach Vertragsabschluss Personen, die als verbindliche Ansprechpartner bei Rückfragen und für Terminabsprachen zur Verfügung stehen. Sie informieren den AN über alle wichtigen Umstände, die zur Leistungserbringung notwendig sind.
- (2) Die vereinbarten Terminzusagen für die Erbringung der Leistung sind einzuhalten. Der AN ist verpflichtet, etwaige Verzögerungen, personelle Änderungen bzw. mögliche Gefährdungen für die rechtzeitige Leistungsfertigstellung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Dem Auftraggeber sind durch den Auftragnehmer mind. quartalsweise bis zum 01. des Folgemonats nachfolgende Informationen in elektronisch auswertbarer Form hinsichtlich jedes einzelnen Einzelabrufs, jeweils mit Netto- und Bruttowerten, zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn 70%, 90% sowie 100% des Höchstwertes dieser Rahmenvereinbarung erreicht sind. Der Höchstwert ergibt sich aus § 7 Abs. 2 dieses Vertrages sowie des Leistungsverzeichnisses.

§6 Verzug / Schlechtleistung

- (1) Der AG ist für den Fall nicht zeitgerechter, nicht sachgerechter oder aus sonstigen Gründen unzureichender Leistungen des AN, unbeschadet der Möglichkeit der fristlosen Kündigung gemäß § 7 Abs. 2 des Vertrages, nach seiner Wahl berechtigt, den Einzelauftrag auf Kosten und Gefahr des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen.

§7 Vertragslaufzeit

- (1) Der AN erklärt sich zur Übernahme der in der Leistungsbeschreibung definierten Arbeiten bereit. Die Leistungen sind ab dem XX.XX.2026 bis mindestens zum XX.XX.20XX zu erbringen. Der Vertrag verlängert sich automatisch bis zu einmal um jeweils zwei Jahre, wenn er nicht jeweils 3 Monate vor Ablauf von einer der beiden Parteien gekündigt wird. Das späteste mögliche Vertragsende ist demnach der XX.XX.20XX.
- (2) Bei Erreichen oder Überschreiten des Höchstwertes endet die Rahmenvereinbarung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene Einzelaufträge sind jedoch zu erfüllen. Der Höchstwert für diesen Rahmenvertrag beträgt 560.000,- Euro netto.
- (3) Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der AG das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn die beauftragten Leistungen nicht vollständig oder nicht anforderungsgerecht erbracht werden oder sich herausstellt, dass im Angebot des AN falsche Angaben gemacht wurden. Hieraus entstandene Schäden und Kosten des AN, insbesondere entgangenen Gewinn, ersetzt der AG nicht.
- (4) Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Als Vorliegen eines wichtigen Grundes gelten für den Auftraggeber insbesondere die nicht

ordnungsgemäße Durchführung der Entsorgung oder wiederholte Missachtung der Sicherheitsvorgaben oder andere Verletzungen einer wichtigen Vertragspflicht durch den Auftragnehmer, unberechtigte einseitige Preisanpassungen durch den Auftragnehmer oder die Beantragung bzw. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse.

- (5) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§8 Haftung

- (1) Der AN haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der übernommenen Aufgaben. Insbesondere gewährleistet er, dass die Leistungen den mit dem Auftrag verbundenen gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien und Vorschriften entsprechen; s. Leistungsverzeichnis.
- (2) Bei Verletzung einer Vertragspflicht, wie z. B. einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Wartung oder Nichteinhaltung des vorgegebenen Zeitraums, kann der Auftraggeber den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Da es sich hier um eine sicherheitsrelevante Leistung handelt und die Durchführung innerhalb der Fristen zu erledigen ist, behält sich die AG vor, die erhöhten Kosten einer Ersatzvornahme dem AN in Rechnung zu stellen.

§9 Datenschutz, & -sicherheit, Verschwiegenheit

- (3) Der AN verpflichtet sich, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bekannt werden (vertrauliche Informationen) Stillschweigen zu bewahren und nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu nutzen. Bei Einschaltung Dritter hat der AN deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit einzuholen und sicherzustellen. Dies gilt auch über das Vertragsende hinaus.
- (4) Der AN speichert und verarbeitet nur solche personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der Vertragspflichten unmittelbar erforderlich sind.
- (5) Sämtliche durch die Zusammenarbeit gewonnen Daten (z. B. Stammdaten, Umsatzdaten, personenbezogene Daten, Forschungsdaten usw.) sind durch den AN vor dem Zugriff fremder Dritter in angemessener Weise zu schützen. Dies gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten. Die zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen sind dem Auftraggeber jederzeit auf Wunsch kurzfristig zurückzugeben.
- (6) Die Vertragsparteien beachten die Bestimmungen des deutschen und europäischen Datenschutzrechtes in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (7) Die Geheimhaltungs- und Datenschutz-Pflichten gelten zeitlich unbegrenzt.
- (8) AN und AG dürfen per E-Mail korrespondieren. Besonders vertrauliche Informationen sind jedoch im Einzelfall mit einer Verschlüsselung oder postalisch zu übermitteln.

§10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.
- (3) Es gilt deutsches Recht. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Münster (Westfalen).

Anlagen:

Anlage 1: Besondere Vertragsbedingungen zum TariftreueGesetz NRW (Formular 513)

Anlage 2: Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB – NRW) mit den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VOL/B)) (Formular 512)

Anlage 3: Angebot des AN vom XX.XX.2026

....., den
(Ort) (Datum)

....., den
(Ort) (Datum)

Für den Rektor – der Kanzler:
Im Auftrag

.....
(Auftraggeber)

.....
(Auftragnehmer)